



Kein Ausverkauf der alpinen Naturlandschaften und Gewässer!

Wir GRÜNE in Graubünden begrüßen die Bestrebungen in Bern, die Ziele und Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien und die Energieeffizienz zu verbessern. Wir stellen uns aber mit aller Deutlichkeit gegen die laufenden Deregulierungsanstrengungen des Natur- und Umweltrechtes, die zurzeit im Eidgenössischen Parlament vorangetrieben werden.

Wir rufen darum die Nationalrätinnen und Nationalräte dazu auf, sich dem Entscheid des Ständerates den Biotopschutz auszuhebeln, mit aller Kraft zu widersetzen. Kein einziges Grosskraftwerk (Windturbinen, Wasserkraftwerke, Freiflächen-PV-Anlagen) kann zudem innerhalb weniger Monate in die Landschaft gestellt werden. Das geht allein aus Gründen einer seriösen Bauplanung¹ nicht. Man hat demzufolge auch heute genügend Zeit ein UVP- und andere Planungsverfahren durchzuführen. Eine solche, seriöse Planung führt zu einer Auswahl der ökologisch und wirtschaftlich wertvolleren Projekte.

In der Debatte zum Bundesgesetz über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien», auch bekannt als «Mantelerlass» ist der Ständerat einigen Vorschlägen der vorberatenden Kommission des Ständerats gefolgt. Insbesondere wurde der Biotopschutz und die UVB-Pflicht für Energieprojekte aufgehoben. In den eidgenössischen Räten stehen mehrere wichtige Entscheide zu Energie- und Umweltgeschäften an:

Deregulierung der Natur- und Umweltschutzgesetzgebung

Zudem sollen das Umweltrecht und Teile des Raumplanungsrechts einseitig der Energieproduktion untergeordnet werden.² Zur Diskussion stehen:

- Die **Streichung des Biotopschutzes**: Der Ständerat will, dass neue Anlagen zur Erzeugung von Elektrizität aus erneuerbaren Energien auch in Biotopen von nationaler Bedeutung gebaut werden können und damit von der ungeschmälernten Erhaltung der inventarisierten Objekte (Auen, Moore, Amphibienlaichgebiete, Trockenstandorte) abgewichen werden kann. Dies

¹ Bauplanung, Finanzierung, Bauerschliessung vor Ort, Bestellung und Lieferung der Produktionsgüter (Turbinen, Generatoren, PV-Module), usw.

² Aus der Medienmitteilung der UREK-S vom 9.9.22: Die Erfüllung der Ausbauziele soll Vorrang gegenüber dem Umweltrecht geniessen und nicht von dessen Vorschriften erschwert werden. Sie beantragt bis 2035 Bestimmungen des Gewässerschutzgesetzes (GSchG) – im Speziellen zu den Restwassermengen - zu suspendieren. Ausserdem sollen in Biotopen von nationaler Bedeutung (Art. 18a des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz, NHG) neue Anlagen zur Erzeugung von Elektrizität aus erneuerbaren Energien erstellt werden können. Bei inventarisierten Objekten gem Artikel 5 NHG, soll von der ungeschmälernten Erhaltung abgewichen werden können, ohne dass Schutz-, Wiederherstellungs-, Ersatz- oder Ausgleichsmassnahmen zu ergreifen sind. Zudem soll das nationale Interesse an der Realisierung solcher Projekte Vorrang vor allfälligen entgegengesetzten kantonalen, regionalen oder lokalen Interessen haben. Auch könnten durch den Gletscherrückgang freiwerdende Flächen zur Energieerzeugung nutzbar gemacht werden. Im Raumplanungsrecht möchte die Kommission geeignete Rahmenbedingungen für den Ausbau der erneuerbaren Energien schaffen. Solaranlagen ab einer Leistung von 1 MW sollen auf freien Flächen ausserhalb der Bau- und der Landwirtschaftszone unter bestimmten Bedingungen als standortgebunden gelten. Auch auf landwirtschaftlich genutzten Flächen sollen Solaranlagen zonenkonform und standortgebunden sein, so lange sie auch landwirtschaftlichen Interessen dienen. Ebenso soll die Bewilligung von Biomasseanlagen sowie von Windenergieanlagen im Wald erleichtert werden. <https://www.parlament.ch/press-releases/Pages/mm-urek-s-2022-09-09.aspx>



ohne dass Schutz-, Wiederherstellungs-, Ersatz- oder Ausgleichsmassnahmen zu ergreifen sind. Diese Schutzgebiete machen nur 2 Prozent der Landesfläche aus, sind für die Erhaltung der Biodiversität in der Schweiz jedoch zentral.

- **Das nationale Interesse an Energieprojekten hat Vorrang vor anderen Interessen:** Energieprojekte sollen vor allen anderen allfälligen kantonalen, regionalen, kommunalen Interessen Vorrang haben. Schutzgebiete, Wald, Landwirtschafts- und alpine Freiflächen sowie neu entstehende Gletschervorfelder sollen für die Nutzung von Photovoltaik, Wind und Wasserkraft freigegeben werden. Die Bewilligungen sollen zudem in einem konzentrierten und abgekürzten Verfahren erteilt werden können. Dies obwohl jede vorausschauende Planung grundsätzlich alle verfügbaren Ressourcen und ihre Endlichkeit zu beachten und bei deren Nutzung auch ihre ökologischen Systemleistungen zu gewichten hat.
- **Ein massiver Ausbau der Wasserkraftproduktion:** zusätzlich zu den bereits sehr ambitionierten Ausbauzielen des Bundesrates soll das Ausbauziel weiter erhöht werden. Die nächsten Angriffe auf die Restwasserbestimmungen sind bereits vorprogrammiert. All das in einem Land mit einem heutigen Nutzungsgrad der Wasserkraft von bereits über 90%, was die Fließgewässer in ihrer ökologischen Funktionalität und Lebendigkeit bereits stark beeinträchtigt. Die Fließgewässer stehen bereits heute auf der Roten Liste und gehören zu den am stärksten gefährdeten Lebensräumen der Schweiz.

Diese Vorhaben lehnen wir aus folgenden Gründen entschieden ab:

Sie missachten den Volksentscheid zur Energiestrategie 2050: Am 17. Mai 2017 haben die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger das Energiegesetz angenommen und damit den breit abgestützten Kompromiss für den Ausbau der erneuerbaren Energien und der Energieeffizienz unter Berücksichtigung des Biotopschutzes unterstützt. Im Art. 12 EnG³ steht, dass neue Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien in Biotopen von nationaler Bedeutung ausgeschlossen sind.

Sie verstossen gegen mehrere Artikel der Eidg. Bundesverfassung: Art. 73 Nachhaltigkeit; Art. 74 Umweltschutz; Art. 75 Raumplanung; Art. 76 Wasser; Art. 78 Natur- und Heimatschutz; Art. 79 Fischerei und Jagd. Die damit verknüpften Gesetze (BGF⁴, GSchG⁵, NHG⁶, RPG⁷, USG⁸, WRG⁹) sind in jahrzehntelangen, kontrovers geführten Debatten und unter grösster Kompromissbereitschaft der Naturschutzorganisationen gegenüber Interessen aus der Wirtschaft entstanden.

³ <https://fedlex.data.admin.ch/filestore/fedlex.data.admin.ch/eli/cc/2017/762/20210101/de/pdf-a/fedlex-data-admin-ch-eli-cc-2017-762-20210101-de-pdf-a-1.pdf>

⁴ https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1991/2259_2259_2259/de

⁵ https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1992/1860_1860_1860/de

⁶ https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1966/1637_1694_1679/de

⁷ https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1979/1573_1573_1573/de

⁸ https://fedlex.data.admin.ch/filestore/fedlex.data.admin.ch/eli/cc/1984/1122_1122_1122/20220101/de/pdf-a/fedlex-data-admin-ch-eli-cc-1984-1122_1122_1122-20220101-de-pdf-a-8.pdf

⁹ https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/33/189_191_191/de



Würden jetzt sogar diese Verfassungs- und Gesetzesgrundlagen verletzt oder gebrochen, führt es nicht allein zu weiteren Naturzerstörungen und ökologischen Schäden, die auch auf die Bevölkerung zurückfallen werden. Es gefährdet sogar den sozialen Frieden, wie die heftig geführten Auseinandersetzungen in den letzten Jahrzehnten des vergangenen Jahrhunderts belegen und die sich auch im Parlament niederschlugen.¹⁰

Diese Deregulierungsvorhaben verletzen darüber hinaus mehrere international vereinbarte Abkommen, die die Schweiz in den letzten Jahrzehnten unterzeichnet bzw. ratifiziert hat:

- **Das Rahmenabkommen¹¹ der Alpenkonvention und die Protokolle Energie, Raumplanung und Nachhaltige Entwicklung sowie Naturschutz und Landschaftspflege.¹² Auch wird der Erklärung zur integrierten und nachhaltigen Wasserwirtschaft in den Alpen zuwidergehandelt.¹³**
Sie alle verpflichten die acht Alpenländer zu einem nachhaltigen Umgang mit den Ressourcen im Alpenraum und im Speziellen den Schutz der letzten unberührten Fließgewässer.
- **Die Aarhus-Konvention¹⁴** wird in ihren Pfeilern Öffentlichkeitsbeteiligung bei umweltrelevanten Entscheidungsverfahren (Art. 6 - 8) und Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten (Art. 9) verletzt. Die Aarhus-Konvention ist der Garant der öffentlichen Partizipation und der Einbindung der Zivilgesellschaft in die politische Entscheidungsfindung. Das sind politische Instrumente, die gerade von der Schweiz hochgehalten werden.
- Weiter wird die Einhaltung der **Landschaftskonvention des Europarates¹⁵** verletzt, bereits in der Präambel¹⁶ und im Speziellen in Bezug auf die

¹⁰ Siehe dazu das Dokument der Schweizer Parlamentsdienste zur Debatte vom März 1992:

https://www.parlament.ch/centers/documents/de/VH_87_036.pdf

¹¹ <https://www.alpconv.org/de/startseite/konvention/rahmenkonvention/>

¹² <https://www.alpconv.org/de/startseite/konvention/protokolle-deklarationen/>

¹³ Im Speziellen würde den dortigen Punkten 1 und 7 sowie den Verpflichtungen 1, 2, 4, 6 und 7 zuwidergehandelt. https://www.alpconv.org/fileadmin/user_upload/Organisation/AC/XVI/ACXVI_WaterDeclaration_de.pdf

¹⁴ Übereinkommen über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten, 1998 in Aarhus (DK) beschlossen, 2001 in Kraft getreten. Die Schweiz hat die Konvention im März 2014 ratifiziert und ist seit dem 1. Juni 2014 Vertragspartei. <https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/recht/fachinformationen/aarhus-konvention.html>

¹⁵ Die Europäische Landschaftskonvention zeigt programmatisch Wege und Instrumente zu ihrer Erhaltung, Pflege, Planung und Entwicklung auf. Abgeschlossen in Florenz am 20. Oktober 2000, trat sie für die Schweiz am 1. Juni 2013 in Kraft.

<https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/landschaft/fachinformationen/landschaft-im-internationalen-kontext/landschaftskonvention-des-europarates--europaeisches-landschafts.html>

¹⁶ «...in dem allgemeinen Bewusstsein der Bedeutung der Landschaft weltweit als wesentlicher Bestandteil des Lebensraums der Menschen;

in der Erkenntnis, dass die Entwicklungen im Bereich der Land- und Forstwirtschaft, der Produktionsverfahren in Industrie und Bergbau, der Regional- und Stadtplanung, des Verkehrswesens, der Infrastruktur, des Tourismus und der Freizeit sowie, ganz allgemein, weltwirtschaftliche Veränderungen in vielen Fällen den Wandel von Landschaften beschleunigen;

in dem Bestreben, dem Wunsch der Öffentlichkeit nach qualitativ hochwertigen Landschaften und nach aktiver Beteiligung an der Landschaftsentwicklung zu entsprechen;



Einhaltung von Artikel 5, der die aktive Beteiligung der Bevölkerung festschreibt.¹⁷

Da auch der Bündner Regierungsrat und Energiedirektor Mario Cavigelli diese Vorhaben unterstützt¹⁸, gilt es mit aller Deutlichkeit klar zu machen, dass auch er damit im Widerspruch zur Bundesverfassung handeln will und Vereinbarungen mit unseren Nachbarstaaten zu torpedieren bereit ist.

Wir rufen die Nationalrätinnen und Nationalräte dazu auf, sich diesen ständerätlichen Anträgen zu widersetzen. Die Alternativen stehen seit Jahren in Form der Energiestrategie 2050 des Bundes¹⁹ und der Schweizer Umweltorganisationen²⁰ bereit.

Die Resolution wurde am 21.9.2022 von der Mitgliederversammlung der GRÜNEN Graubünden angenommen.

in der Überzeugung, dass die Landschaft für das Wohl des Einzelnen und der Gesellschaft ein Schlüsselement darstellt und dass ihr Schutz, ihre Pflege und ihre Planung Rechte und Pflichten für alle mit sich bringen;(..)»
<https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2013/329/de>

¹⁷ Artikel 5: Jede Vertragspartei verpflichtet sich:

- a. Landschaften als wesentlichen Bestandteil des Lebensraums der Menschen, als Ausdruck der Vielfalt ihres gemeinsamen Kultur- und Naturerbes und als Grundlage ihrer Identität rechtlich anzuerkennen;
- b. durch Ergreifen der spezifischen Massnahmen nach Artikel 6 eine Landschaftspolitik festzulegen und umzusetzen, die auf Landschaftsschutz, -pflege und -planung ausgerichtet ist;
- c. Verfahren für die Beteiligung der Öffentlichkeit, der kommunalen und regionalen Behörden und weiterer von der Festlegung und Umsetzung der unter Buchstabe b genannten Landschaftspolitik direkt Betroffener einzuführen;
- d. die Landschaft zum Bestandteil ihrer Raum- und Stadtplanungspolitik, ihrer Kultur-, Umwelt-, Landwirtschafts-, Sozial- und Wirtschaftspolitik sowie anderer Politiken zu machen, die sich unmittelbar oder mittelbar auf die Landschaft auswirken können.

¹⁸ <https://www.suedostschweiz.ch/politik/cavigelli-unterstuetzt-das-vorpreschen-der-umweltkommission>

¹⁹ <https://www.bfe.admin.ch/bfe/de/home/politik/energiestrategie-2050.html/>

²⁰ Umweltallianz (die grossen Linien): <https://umweltallianz.ch/projekte/energiezukunft/>
- Greenpeace Schweiz (ein detailliertes seit 2013 immer wieder nachgeführtes Energieszenario):
<https://www.greenpeace.ch/de/publikation/79839/versorgungssicherheit-und-klimaschutz/>